

VERORDNUNG

über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Warth (Abfuhrordnung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Warth hat mit Beschluss vom 30. April 2002 aufgrund des § 12 AWG, BGBl. Nr. 108/2001 idgF, und der § 7 – § 11 des Abfallgesetzes, LGBl. 58/1998, verordnet:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben die auf ihren Liegenschaften anfallenden Abfälle, soweit sie nicht auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, durch Verrottung schadlos beseitigt werden können, so zu verwahren und so rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft keine Missstände entstehen, die

- a) die Gesundheit von Menschen gefährden und unzumutbare Belästigungen entstehen lassen,
- b) die Tier- und Pflanzenwelt sowie Gewässer, Luft und Boden schädlich beeinflussen,
- c) Interessen des Schutzes der Natur, des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Raumplanung gefährden,
- d) die Sicherheit gefährden.

(2) Die Liegenschaftseigentümer haben dazu beizutragen, dass die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle im Rahmen der vorhandenen Abfuereinrichtungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, wie die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle erfolgt.

(3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u.dgl) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

(4) Diese Verordnung gilt für folgende Abfälle:

- a) Hausabfälle, das sind üblicherweise in Haushalten anfallende Abfälle wie Kehricht, Asche, Küchenabfälle, Verpackungsabfälle, Altpapier, Gartenabfälle sowie gleichartige Abfälle;
- b) sperrige Hausabfälle, das sind solche Hausabfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den vorgeschriebenen Abfallbehältern gesammelt werden können;
- c) Problemstoffe, das sind gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten oder bei Einrichtungen mit einem nach Menge und Zusammensetzung mit privaten Haushalten vergleichbaren Abfallaufkommen üblicherweise anfallen, wie z.B. Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Altmedikamente, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer, Batterien. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich im Gewahrsam der genannten Haushalte und Einrichtungen befinden, nach der Übernahme durch eine befugte Abfuereinrichtung als gefährliche Abfälle.

- d) Grünabfälle, das sind pflanzliche Abfälle aus Hausgärten, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den vorgeschriebenen Abfallbehältern gesammelt werden können.
- e) Abfälle sind auch dann Hausabfälle oder sperrige Hausabfälle, wenn sie aus Anlagen stammen, deren Abfallaufkommen nach Menge und Zusammensetzung mit dem der Haushalte vergleichbar ist.

§ 2 Hausabfälle

(1) Der Abfuhr dürfen nur jene Hausabfälle übergeben werden, bei denen Altpapier, Altglas, Altmetalle, Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen, Styropor, Holz sowie Problemstoffe ausgesondert sind.

(2) Die Hausabfälle sind vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 3 ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken zur Abfuhr bereitzustellen.

(3) Fallen bei Einrichtungen, wie größere Wohnanlagen, Hotels, Gasthöfe u.dgl., überdurchschnittlich große Mengen an Hausabfällen wöchentlich an, kann die Gemeinde für die Abfuhr des Restmülls eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Containern erteilen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist, dass die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Hausabfälle in die Fraktionen Restmüll und Bioabfälle sowie die Aussonderung von Altstoffen aus der Fraktion Restmüll einwandfrei gewährleistet ist. Wenn diese Bestimmungen nicht eingehalten werden, ist die Ausnahmegenehmigung von der Gemeinde zu widerrufen.

Der Liegenschaftseigentümer hat die Container auf eigene Kosten anzuschaffen.

Es sind solche Container zu verwenden, die in ihrer technischen Ausstattung auf das Abfuhrfahrzeug abgestimmt sind.

Die Liegenschaftseigentümer haben die Container für Restmüll so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbare Geruchsbelästigung entsteht. Container sind unverzüglich nach ihrer Entleerung von der Straße zu entfernen.

(4) Es werden ausnahmslos nur solche Abfallsäcke und Container entleert, die mit einer von der Gemeinde ausgegebenen Abfallbanderole (Müllmarke) gekennzeichnet sind.

(5) Die Hausabfälle sind unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, so zur Abfuhr bereitzustellen, dass sie den Verkehr nicht behindern und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust von der Abfuhr übernommen werden können. Soweit die Liegenschaft nicht ohne Schwierigkeiten mit dem Abfuhrfahrzeug angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächstgelegenen leicht erreichbaren Ort zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 3 Abfuhrgebiet, Sammelstellen für Hausabfälle

(1) Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit ganzjährig bewohnten Häusern.

(2) In den Teilen des Gemeindegebietes, die nicht zum Abfuhrgebiet gemäß Abs. 1 gehören, haben die Liegenschaftseigentümer die Hausabfälle *zur nächstgelegenen leicht erreichbaren Sammelstelle* zu bringen.

§ 4 Abfuhrplan

(1) Die Abfuhr des Restmülls erfolgt *14-tägig* jeweils am Dienstag. Die Abfuhr beginnt jeweils um 8 Uhr. Fällt auf den Abfuhrtag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauffolgenden nächsten Werktag. Die Hausabfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

(2) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten vorübergehend abweichend festzulegen.

§ 5 Sperrige Hausabfälle

(1) Sperrige Hausabfälle können bei der jährlich mindestens einmal stattfindenden Sammlung abgegeben werden. Dabei dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Abfallsäcken wegen ihrer Sperrigkeit keinen Platz finden.

(2) Die sperrigen Altmetalle sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt von den sonstigen sperrigen Hausabfällen bereitzustellen.

§ 6 Verwertbare Altstoffe

(1) Alttextilien können bei den periodischen Sammlungen der von der Gemeinde beauftragten gemeinnützigen Institutionen sowie bei den öffentlich zugänglichen Sammelbehältern abgegeben werden.

(2) Altpapier ist bei den fallweise stattfindenden Sammlungen der von der Gemeinde beauftragten gemeinnützigen Institutionen oder Vereinen, oder bei den gemeindeeigenen Altstoffsammelstellen (Behälter) zu entsorgen.

(3) Verpackungsabfälle aus Glas, Metall, Kunst- und Verbundstoffen und Styropor sind bei den von der Gemeinde bereitgestellten Sammelbehältern bei den Altstoffsammelstellen abzugeben.

(4) Für die Verpackungsabfälle aus Kunst- und Verbundstoffen sowie Styropor sind bei der Gemeinde sogenannte „gelbe Säcke“ zu beziehen. Diese werden am 1. Mittwoch eines jeden Monats ab 8 Uhr abgeführt und sind daher frühestens am Vorabend des Abfuhrtermins bei den für die Hausabfälle vorgesehenen Sammelstellen gemäß § 2 Abs. 5 bereitzustellen.

§ 7 Problemstoffe

(1) Problemstoffe können bei den jährlich zweimal stattfindenden Problemstoffsammlungen abgegeben werden.

(2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Original Behältnissen zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte das Behältnis tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.

(3) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien), Lampen und Kühlgeräte sowie Ölfilter, Altöl und Altchemikalien besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden.

Werden Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht gemäß § 7 Abs. 2 Zif 3 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, idgF (AWG) besteht, bei Problemstoffsammlungen abgegeben, kann die Gemeinde gemäß § 12 Abs. 1 AWG ein Entgelt einheben.

§ 8 Grünabfälle

Grünabfälle sind nach Möglichkeit auf der eigenen Liegenschaft zu kompostieren.

§ 9 Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

Über die Termine von Sammlungen von sperrigen Hausabfällen, verwertbaren Altstoffen und Problemstoffen sowie über vorübergehende Änderungen der Abfuhrtage und Abfuhrzeiten und der Standorte von Behältern für verwertbare Altstoffe sind die Haushalte vom Bürgermeister zeitgerecht zu informieren.

§ 10 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 7 dieser Abfuhrordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung gemäß § 39 Abs. 1 lit. c AWG, BGBl. Nr. 325/1990 idgF, mit Geldstrafen bis zu EURO 2.910, in allen übrigen Fällen gemäß § 33 Abfallgesetz, LGBl.Nr. 58/1998 idgF. mit Geldstrafen bis zu EURO 7.000 bestraft.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfuhrordnung vom 1. Mai 1997 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister
Gebhard Fritz